

## **Satzung der WestLB AG**

**Stand 23.12.2010**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WestLB AG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die WestLB AG betreibt bankmäßige Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen.
- (2) Der WestLB AG obliegen die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und einer Kommunalbank. Als Teil der Sparkassenorganisation umfasst der Geschäftszweck auch die Entwicklung und Bereitstellung bankmäßiger Produkte für Sparkassen und öffentliche Kunden.
- (3) Die WestLB AG hat Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen errichten und vorhandene Niederlassungen auflösen.

#### **§ 3 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### **Grundkapital und Aktien**

#### **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 966.649.007,45 (in Worten: Euro neunhundertsechundsiebzehn Millionen sechshundertneunundvierzigtausendundsieben und fünfundvierzig Cent). Es ist eingeteilt in 14.587.906 Aktien der Gattung A und 8.107.400 Aktien der Gattung B. Aktien der Gattungen A und B gewähren verschiedene Rechte gemäß § 18 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

- (4) Die Einlagen auf das ursprüngliche Grundkapital in Höhe von € 950.500.000,-- sind durch den Formwechsel der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – Anstalt des öffentlichen Rechts – in die WestLB AG gemäß Artikel 1 § 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen in voller Höhe erbracht.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß §§ 7a FMStBG, 192 ff. AktG um bis zu € 966.649.007,45 (in Worten: Euro neunhundertsechundsechzig Millionen sechshundertneunundvierzigtausendundsieben und fünfundvierzig Cent), eingeteilt in bis zu 22.695.306 Aktien der Gattung C, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Bedienung von Wandlungsrechten, die dem Finanzmarktstabilisierungsfonds - FMS als stillem Gesellschafter gewährt wurden (§ 7a Abs. 1 Satz 1 FMStBG). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. April 2010 bestimmten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt wie der Finanzmarktstabilisierungsfonds die ihm als stillem Gesellschafter gewährten Wandlungsrechte ausübt. Die neuen Aktien nehmen vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten zur Abwicklung des Umtauschs festzulegen.
- (6) Beschlüsse über Kapitalerhöhungen werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern gesetzlich keine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

## **Der Vorstand**

### **§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens acht Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder sowie den Vorsitzenden des Vorstandes. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen ordentlichen insoweit gleich.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von der Hauptversammlung und 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I, S. 1153 – MitbestG) in der jeweils gültigen Fassung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss die Voraussetzung des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.
- (2) Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder bestellt werden. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG beachtet werden. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem MitbestG.
- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Ersatzmitglied, so erlischt sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (4) Die von den Aktionären gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

## **§ 7 Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des MitbestG wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (E-mail) einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 27, 31, 32 MitbestG bleiben unberührt.

- (6) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Bei einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.
- (7) Die Regelungen von Absatz 6 finden keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (9) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (11) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 9 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
  - a) die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
  - b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c) die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten.
- (2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
  - a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstandswert 0,25 % des im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt,
  - b) die nicht nur vorübergehende Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit der Gegenstandswert 0,5 % des im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt,

- c) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
  - d) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann jederzeit bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
  - (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
  - (5) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
  - (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
  - (7) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (3) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. Das Zweitstimmrecht gilt jedoch nicht für den Vorschlag nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG.

## **§ 11 Vergütung**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

## **§ 12 Beiräte**

- (1) Zur sachverständigen Beratung der WestLB AG bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (4) An die Mitglieder der Beiräte wird eine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzende Vergütung gezahlt.

## **§ 12a Gewährträgerausschuss**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Gewährträgerausschuss. Der Gewährträgerausschuss dient dazu, sämtliche Gewährträger im Hinblick auf ihre nachlaufende Gewährträgerhaftung für bestimmte Verbindlichkeiten der WestLB AG gemäß § 11 Abs. 1 Gesetz zur Errichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale über die Entwicklung der gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten der WestLB AG und hiermit in Zusammenhang stehende Geschäftsführungs- und Organisationsmaßnahmen, die auf die Risikoposition der Gewährträger erheblichen Einfluss haben können, turnusmäßig zu informieren und einen turnusmäßigen Gedankenaustausch hierzu mit dem Vorstand der WestLB AG organisatorisch sicher zu stellen.
- (2) Mitglieder des Gewährträgerausschusses sind die jeweils amtierenden Gewährträgerspitzen, die in den Sitzungen des Gewährträgerausschusses durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten werden können. Mitglieder des Vorstands der WestLB AG nehmen an den Sitzungen des Gewährträgerausschusses teil.
- (3) Der Gewährträgerausschuss wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitglieds einen Vorsitzenden des Gewährträgeraus-

schusses und gegebenenfalls einen Stellvertreter für eine Amtszeit von höchstens vier Geschäftsjahren der WestLB AG; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird insoweit nicht mitgerechnet. Ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt, so tritt er in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

- (4) Der Gewährträgerausschuss ist mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr der WestLB AG vom Vorsitzenden des Gewährträgerausschusses einzuberufen. Der Vorsitzende des Gewährträgerausschusses ist darüber hinaus zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Gewährträgerausschusses oder der Vorstand der WestLB AG verlangen. Der Vorstand der WestLB AG informiert den Vorsitzenden des Gewährträgerausschusses unverzüglich über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse, die den in Absatz 1 definierten Zuständigkeitsbereich des Gewährträgerausschusses betreffen.
- (5) Die Informationserteilung an den Gewährträgerausschuss durch die WestLB AG setzt voraus, dass sich die Mitglieder des Gewährträgerausschusses und deren Stellvertreter im Hauptamt zuvor in einem der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der WestLB AG entsprechendem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (6) Der Gewährträgerausschuss gibt sich mit Zustimmung des Vorstands der WestLB AG eine Geschäftsordnung.
- (7) Die gesetzlichen Kompetenzregeln für die Organe der WestLB AG bleiben unberührt.

## **Hauptversammlung**

### **§ 13 Ordentliche Hauptversammlung**

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können sooft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder der Satzung zugewiesen sind.

### **§ 14 Ort und Einberufung**

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung, den Tag der Veröffentlichung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, bekannt gemacht sein.

**§ 15 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärsvertreters gewählter anderer Versammlungsleiter.

**§ 16 Stimmrecht**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.

**§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- (3) Kapitalherabsetzungen, die Auflösung, die Umwandlung der Gesellschaft, die Übertragung des Gesellschaftsvermögens und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 ff. AktG vom 6. September 1965 (BGBl. I 1965, 1089) in der jeweils gültigen Fassung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 18 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will (Gewinnverwendungsvorschlag).
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- (5) Die Aktien der Gattung B erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn nach Zahlung der Mehrdividende C auf die Aktien der Gattung C vorweg einen Gewinnanteil von € 2,26 je Aktie (Mehrdividende Gattung B). Reicht der Bilanzgewinn eines Geschäftsjahres nicht zur vollständigen Vorwegausschüttung der Mehrdividende B aus, so wird der geringere vorhandene Bilanzgewinn vollständig auf die Aktien der Gattung B verteilt. Fehlende Beträge werden in Folgejahren nicht nachgezahlt. Über die Verwendung eines nach Ausschüttung der Mehrdividende an die Inhaber der Aktien der Gattungen C und B verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Der nach

einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Ausschüttung bestimmte weitere Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils auf die Aktien der Gattung A sowie zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils auf die Aktien der Gattungen B und C im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verwendet.

- (6) Die Regelungen des Absatzes 5 gelten für eine Dauer von zwölf Jahren, erstmalig für das am 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahr und letztmalig für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr. Nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das am 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr beschließt, entfallen die unterschiedlichen Aktiengattungen A und B mit der Folge, dass alle Aktien ab diesem Zeitpunkt gleiche Rechte gewähren. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ablauf der in Satz 2 genannten Hauptversammlung die Fassung der Satzung entsprechend dem Wegfall unterschiedlicher Aktiengattungen und ihrer Gewinnbezugsrechte zu ändern.
- (7) Die Aktien der Gattung C erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn vor allen anderen Gattungen einen Gewinnanteil von 10 % des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals und zusätzlich einen Gewinnvorzug in Höhe des Erlöses eines Verkaufs von Betriebsteilen und/oder Tochtergesellschaften der WestLB; als Erlös gilt der von der WestLB erzielte Erlös einschließlich aller Bestandteile, die als Gegenleistung für den Verkauf gewährt wurden, abzüglich des Buchwertes der veräußerten Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Veräußerung sowie abzüglich darauf von der WestLB AG tatsächlich auf den Veräußerungsgewinn zu zahlender Steuern (Mehrdividende Gattung C). Der Gewinnvorzug ist begrenzt auf den Nennbetrag der vom Finanzmarktstabilisierungsfonds der WestLB aufgrund eines Vertrages über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft vom 12. Dezember 2009 (UR-Nr. 2697/2009 des Notars Dr. Dirk Ittner in Düsseldorf) gewährten Stillen Einlage ohne Herabschreibungen aufgrund von Verlustteilnahmen, zuzüglich ausstehender Zinszahlungen, abzüglich von den der WestLB AG an den Finanzmarktstabilisierungsfonds geleisteter Tilgungen der Stillen Einlage und abzüglich von Beträgen, die der Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits als Gewinnvorzug erhalten hat. Eine wechselseitige Anrechnung von Gewinnanteil und Gewinnvorzug findet nicht statt. Reicht der Bilanzgewinn nicht zur vollständigen Vorwegausschüttung dieser Mehrdividende aus, so wird der geringere vorhandene Bilanzgewinn vollständig auf die Aktien der Gattung C verteilt. Fehlende Beträge werden in Folgejahren nicht nachgezahlt.
- (8) Das Gesellschaftsvermögen der WestLB AG ist bei einer Liquidation der WestLB AG zunächst an die Inhaber der Aktien der Gattung C prozentual bis zur Höhe ihres Anteils am Grundkapital der WestLB AG zu verteilen. Nach der Verteilung an die Inhaber der Aktien der Gattung C verbleibendes Gesellschaftsvermögen der WestLB AG ist an die übrigen Aktionäre der WestLB AG jeweils nach deren Anteil am Grundkapital der WestLB AG zu verteilen.

**§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

**§ 20 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft als Gründungsaufwand bis zum Betrag von maximal Euro 600.000,-.